

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Marktoffingen (Friedhofsgebührensatzung)

Die Gemeinde Marktoffingen erlässt auf Grund des Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen in Marktoffingen (Friedhofsgebührensatzung).

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für die im Bestattungswesen erbrachten Leistungen erhebt die Gemeinde Marktoffingen Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist (Art. 15 BestG, § 6 BestV),
 - b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
 - c) wer die Kosten veranlasst hat,
 - d) derjenige, in dessen Interesse die Bestattungskosten entstanden sind.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) mit der Inanspruchnahme von Leistungen,
 - b) mit dem Erwerb oder der Verlängerung des Benutzungsrechts an einer Grabstätte,
 - c) mit jeder Belegung eines Grabes.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides oder der Kostenrechnung zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, von dem künftigen Gebührenschuldner einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren zu erheben.

